



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

4. Sippenadel

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

4. Die Gegenründe ließen sich häufen. Mit einem leichten Staunen liest der Forscher, der sich mit der Ständegeschichte beschäftigt hat, daß es „keinen besonderen Geburtsstand edelfreier Familien“ gegeben habe. Das Staunen wird durch die Erinnerung an die Quellenstellen aller Gebiete verursacht, in denen von einem *nobile genus*, einer *parentela ingenua*, einem *nobile stemma* und in anderen Worten von edlen Geschlechtern die Rede ist. Solche Stellen finden sich in Gesetzen⁹²⁾, Formeln, Urkunden und den erzählenden Quellen, Chroniken, Klostersgeschichten und Heiligenleben. Die Meinung, daß es keine edlen Geschlechter im Rechtssinne gegeben habe, steht mit den Grundgedanken und Wertideen unseres Volkes in nicht vereinbarem Widerspruche⁹³⁾.

5. Mit derselben Bestimmtheit wie für Sachsen sind die Lehren von Ernst Mayer und Herbert Meyer von dem Erb- und Standesvorzuge des Sippenhaupts auch für das friesische Recht auszuschließen. Hinsichtlich der Standesverhältnisse kann ich auf meine früheren Arbeiten⁹⁴⁾ verweisen. Dagegen will ich kurz auf die Beweise E. Mayers für den Erbvorzug eingehen, über die ich mich noch nicht geäußert habe. Ernst Mayer gibt zu, daß die ausführlichen Darstellungen des Erbrechts, die wir aus den Ommelanden besitzen, einen solchen Vorzug nicht erwähnen. In Wirklichkeit schließen sie sein Bestehen aus und zu dem gleichen Schlusse führen für ganz Friesland die allgemeinen Landrechte VI und XV. Mayer sagt, daß trotzdem das frühere Bestehen aus vier Nachrichten „besonders deutlich“ hervorgehe, nämlich aus dem Vorkommen des friesischen „*ethel*“, aus der Prozeßvertretung des Hausältesten, aus der „Heerfluchtstelle“ und aus einer Vorschrift des Westerwolder Landrechts. Die Nachprüfung dieser vier Belege ergibt m. E., daß keiner von ihnen auch nur eine leise Wahrscheinlichkeit erbringt.

1. An erster Stelle will ich auf einen Begriff eingehen, der immer wieder falsch verstanden wird und in eine Untersuchung über Hand-

92) Auch für Sachsen fehlt der gesetzliche Beleg nicht. In c. 18 der *Capitulatio* wird statt *nobilis* die Wendung gebraucht „*si de nobili genere fuerit*“.

93) Weitere Gründe, die gegen Herbert Meyer ins Gewicht fallen, finden sich angeführt Standesgliederung § 16 (Ernst Mayer) und § 17 Nr. 1 (Stammgutstheorie).

94) Vgl. für die Karolingerzeit zuletzt „Die Entstehung der *Lex Fisionum* 1927 S. 107 ff. und für die spätere Zeit „Die friesischen Standesverhältnisse in nachfränkischer Zeit“, 1907.